

Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 22. Februar 2014

Nr. 2 - 10. Jahrgang – 8. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	Seite
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.12.2013	2
1.1.2. Haushaltssatzung 2014 für das Amt Temnitz	2
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 20.12.2013	4
1.2.2. Haushaltssatzung 2014 für die Gemeinde Dabergotz	5
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.01.2014	6
1.3.2. Haushaltssatzung 2014 für die Gemeinde Märkisch Linden	8
1.3.3. Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	11
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 17.12.2013	14
1.4.2. Berichtigung Schreibfehler zur Bekanntmachung 1.4.3. im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 vom 14.12.2013	14
1.4.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 10.02.2014	14
1.4.4. Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	16
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 19.12.2013	18
1.5.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30.01.2014	19
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen	20
2.2. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz	20
2.3. Sprechzeiten des Schiedsmannes in der Schiedsstelle	21

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.12.2013

- Öffentlich -

0031/13 - Haushaltssatzung 2014 für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

- Nichtöffentlich -

Beschluss zur Finanzierung des Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz

Für den Erwerb des Tragkraftspritzenfahrzeug-W für die Ortswehr Storbeck der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz genehmigt der Amtsausschuss die Erhöhung der Finanzierung um 5.000 €, also insgesamt 45.000 €.

1.1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am **12.12.2013** beschlossene Haushaltssatzung 2014 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **24.02.2014** von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 06.02.2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **12.12.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.621.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.863.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.934.700,00 €
Auszahlungen auf	4.428.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.513.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.668.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	108.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	337.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	313.400,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	422.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden auf 42,00 % der für das Haushaltsjahr 2014 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 06.02.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 20.12.2013

- Öffentlich -

0015/13 – Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

1.2.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2014

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am **20.12.2013** beschlossene Haushaltssatzung 2014 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **24.02.2014** von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 07.01.2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz **vom 20.12.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	660.100,00 €
--------------------------	--------------

ordentlichen Aufwendungen auf	667.000,00 €
-------------------------------	--------------

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
-------------------------------	--------

außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
------------------------------------	--------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	657.100,00 €
------------------	--------------

Auszahlungen auf	680.100,00 €
------------------	--------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	624.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	621.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	33.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

4. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

6. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 07.01.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.01.2014

- Öffentlich -

0048/13 – Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für Vereine

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, dass die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in Märkisch Linden von Vereinen und Gruppierungen grundsätzlich kostenfrei genutzt werden können. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden überträgt den Ortsvorstehern die Befugnis zu entscheiden, wer die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses gemäß Punkt 1 nutzen darf. Eine gewerbliche Nutzung sowie eine Nutzung, die über die Deckung der Kosten hinausgeht, ist ausgeschlossen.
3. Die Hausordnung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Märkisch Linden ist entsprechend zu ändern.

0001/14 – Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

0002/14 - Beschluss über den Entwurf zur Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand: Januar 2014) mit der dazugehörigen Begründung und der Planzeichnung.

0003/14 – Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand: Januar 2014) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

0004/14 – Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand: Januar 2014).

0005/13 – Förderrichtlinie zur Vergabe von finanziellen Zuschüssen an Vereine/Gruppierungen in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden legt folgende Fördergrundsätze fest:

1. Eine finanziellen Zuschuss erhalten Vereine und Gruppierungen im Gemeindebereich der Gemeinde Märkisch Linden, die zum Wohle der Gemeinde beitragen.
2. Jeder Verein/jede Gruppierung stellt einen schriftlichen Antrag auf finanziellen Zuschuss an die Gemeindevertretung Märkisch Linden. Die Anträge der Vereine/Gruppierungen müssen bis zum 31.03. eines Kalenderjahres im Amt Temnitz eingereicht werden.
3. Das Amt Temnitz legt die Anträge der Gemeindevertretung Märkisch Linden zur Beschlussfassung vor. Der Verein/die Gruppierung stellt sich der Gemeindevertretung vor und präsentiert gleichzeitig sein/e konkretes/en Projekt/e Vorhaben. Auf dieser Grundlage findet dann eine finanzielle Förderung durch die Gemeindevertretung Märkisch Linden statt.

0006/14 - Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT) gem. § 16 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

1. Die Gemeinde Märkisch Linden begrüßt die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der EGT mittels Vergleich gem. § 16 GesO. Sie stellt einen Betrag in Höhe von bis zu 103.835,98 Euro zur Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Märkisch Linden verzichtet auf das Geltendmachen ihrer Forderungen aus den Klageverfahren zur Nachschusspflicht gegen den Gesamtvollstreckungsverwalter vor dem Landgericht Neuruppin in Höhe von rund 26.100 Euro einschließlich Zinsen.
3. Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vergleichs einer gemeinsamen Finanzierung aller im Zusammenhang mit dem Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark verbundenen Investitionen und Aufwendungen durch alle Gesellschafter, einer Verteilung der von den im Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark ansässigen Unternehmen zu zahlenden Gewerbesteuern auf alle Gesellschafter sowie einem Ausgleich der zum Verzicht insgesamt ausstehenden Forderungen zu.
4. Als Verteilerschlüssel zu den unter den Beschlüssen 1. und 3. genannten Zahlungen wird der jeweilige Anteil der Gesellschafter am Stammkapital zugrunde gelegt.

- Nichtöffentlich -

0050/13 – Grundstücksangelegenheit in Kränzlin, Flur 5, Flurstück 281

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt dem Kaufvertrag vom 02.12.2013 zu.

0007/14 – Grundstücksangelegenheit Gemarkung Kränzlin, Flur 4, Flurstück 51

Die Gemeinde Märkisch Linden verkauft das Flurstück 51 der Flur 4 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von 0,5404 ha. Der Erwerber hat den Eigentümern der anliegenden Grundstücke am Flurstück 51 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Wegerecht) einzuräumen.

1.3.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am **29.01.2014** beschlossene Haushaltssatzung 2014 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **24.02.2014** von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 06.02.2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden **vom 29.01.2014** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.094.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.768.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.050.600,00 €
Auszahlungen auf	1.681.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.020.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.583.300,00 €
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	 30.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.400,00 €
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	 0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.200,00 €
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	 0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - b) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 06.02.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.3.3. Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Stand Januar 2014)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 29.01.2014 den Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand Januar 2014) nebst Begründung und Planzeichnung beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen. Der Entwurf nebst Begründung und Planzeichnung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Kränzlin „An den Eichen“ Gemeinde Märkisch Linden (Stand Januar 2014) liegt in der Zeit vom

03.03.2014 bis 04.04.2014

**im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Kolmetz
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das überplante Gebiet der Satzung ist ca. 0,5940 ha groß und umfasst die Flurstücke 94 (teilweise), 95 und 96/2 (teilweise) der Flur 5 („An den Eichen“) in der Gemarkung Kränzlin und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Planungsziel ist die Ergänzung des Innenbereiches für eine behutsame bauliche Entwicklung in der Ortslage von Kränzlin.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zur Verfügung gestellt:

Schutzgut Pflanzen/Biotope: Biotopbestandsbeschreibung anhand einer durchgeführten Kartierung im August 2013. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Pflanzen vorhanden.

Schutzgut Tiere: Aufgrund der Biotopausstattung ist das Vorhandensein besonders geschützter Tierarten nicht zu erwarten. Das Lebensraumpotential für gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse in der vorhandenen und zum Abriss vorgesehenen Lagerhalle wird nach erfolgter Bestandsaufnahme als gering eingeschätzt.

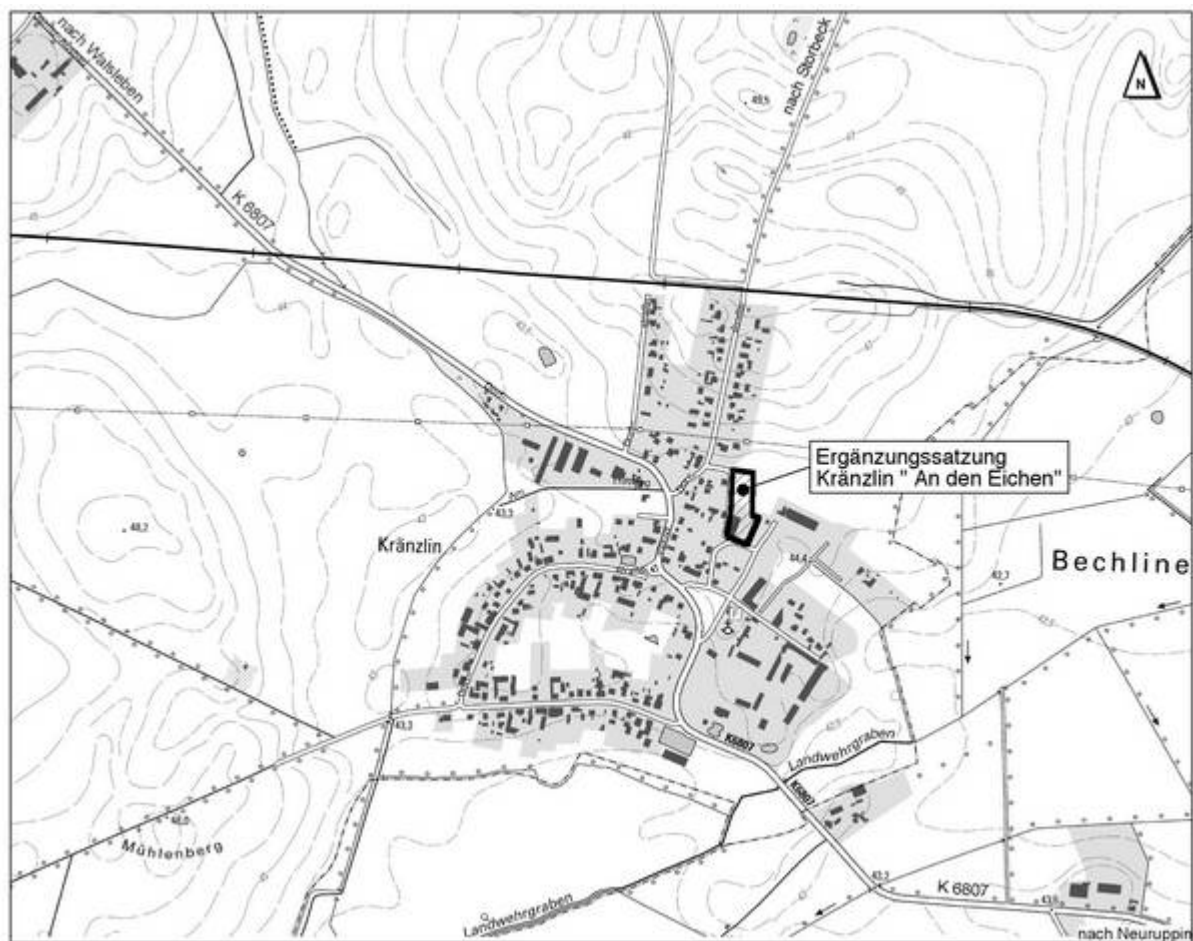
Schutzgut Wasser, Klima, Boden: Niederschlagswasser kann auf den jeweiligen Grundstücken versickern. Auswirkungen auf das Klima werden als nicht erheblich eingestuft. Durch Bodenversiegelungen in der Ergänzungsfläche ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten, welche durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird (siehe grünordnerische Festsetzungen).

Schutzgut Landschaftsbild: Eine Bebauung würde sich in die vorhandene Siedlungsfläche und somit in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Durch Eingrünung neuer Wohnbauflächen erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Walsleben, den 30.01.2014

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

(Siegel)



1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 17.12.2013

- Nichtöffentlich -

0034/13 – Personalangelegenheit – geringfügige Beschäftigung Ortsteil Storbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der Einstellung einer geringfügig Beschäftigten für den Ortsteil Storbeck zu.

1.4.2. Berichtigung eines Schreibfehlers zur Bekanntmachung 1.4.3. im Amtsblatt für das Amt Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 14. Dezember 2013 über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2013)

Im Amtsblatt Nr. 8 vom 14.12.2013 wurde als Datum der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf der 04.12.2013 angegeben. Das korrekte Datum der Gemeindevertretersitzung war der 04.11.2013 (siehe auch 1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 04.11.2013).

Walsleben, den 10.01.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin

1.4.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 10.02.2014

- Öffentlich –

0001/14 - Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

0002/14 - Beschluss über den erneuten Entwurf (Stand November 2013) gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Entwurf der Begründung, Stand November 2013.

0003/14 - Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand November 2013) der Gemeinde Storbeck-Frankendorf erneut nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

0004/14 - Beschluss zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand November 2013) der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

0005/14 - Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT) gem. § 16 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf begrüßt die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der EGT mittels Vergleich gem. § 16 GesO. Sie stellt einen Betrag in Höhe von bis zu 5.952,38 Euro zur Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf verzichtet auf das Geltendmachen ihrer Forderungen aus den Klageverfahren zur Nachschusspflicht gegen den Gesamtvollstreckungsverwalter vor dem Landgericht Neuruppin in Höhe von rund 5.600,00 Euro einschließlich Zinsen.

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vergleichs einer gemeinsamen Finanzierung aller im Zusammenhang mit dem Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark verbundenen Investitionen und Aufwendungen durch alle Gesellschafter, einer Verteilung der von den im Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark ansässigen Unternehmen zu zahlenden Gewerbesteuern auf alle Gesellschafter sowie einem Ausgleich der zum Verzicht insgesamt ausstehenden Forderungen zu.

Als Verteilerschlüssel zu den unter den Beschlüssen 1. und 3. genannten Zahlungen wird der jeweilige Anteil der Gesellschafter am Stammkapital zugrunde gelegt.

1.4.4. Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2013)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 10.02.2014 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2013) nebst Begründung und Planzeichnung beschlossen. Gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Der geänderte Entwurf nebst Begründung und Planzeichnung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Plangebietslage ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2013) liegt in der Zeit vom

03.03.2014 bis 04.04.2014

**im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Kolmetz
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die während der vorhergehenden öffentlichen Planentwurfsauslegung in der Zeit vom 08.07.2013 bis zum 09.08.2013 eingereichten schriftlichen Stellungnahmen nicht noch einmal eingereicht werden müssen. Diese

Stellungnahmen aus dem Zeitraum Juli/August 2013 werden in die abschließende Beschlussfassung zu den vorgebrachten Stellungnahmen mit einbezogen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist 10,12 ha groß und befindet sich in der Ortslage Storbeck.

Dieser einfache Bebauungsplan umfasst nur Flächen, die bereits per Innenbereichssatzung als ein nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt wurden. Der Bebauungsplan ermöglicht keine zusätzliche Bebauung, die nicht schon nach § 34 BauGB zulässig wäre, sondern mit dem B-Plan werden im Wesentlichen die Bedingungen festgesetzt, unter denen eine Wohnnutzung in der 2. Reihe eines Grundstückes zulässig ist.

Daher sind für diesen Bebauungsplan die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich – es wurde keine schutzgutbezogene Behandlung (Eingriffsreglung) vorgenommen. Unabhängig davon können während der öffentlichen Auslegung auch die umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu folgenden umweltrelevanten Themengebieten eingesehen werden:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Stellungnahme vom 08.08.2013 mit der Stellungnahme des Umweltamtes vom 02.08.2013 (Naturschutzbelange werden nicht berührt. Da keine neuen Bauflächen geschaffen werden, sind die Erstellung eines Umweltberichtes und die Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Von Seiten der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes und des Bodenschutzes werden keine Bedenken angemeldet. Altlastenfreiheit)

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stellungnahmen vom 30.07.2013, 15.05.2013 und 13.02.2013 (Themen: Wasserwirtschaft (Niederschlagswasser), Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz, Fauna (Artenschutz), Immissionsschutz)

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände gab keine Stellungnahme ab.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zur Verfügung gestellt:

Schutzgut Tiere (Artenschutz): Aufgrund der Biotopausstattung (vorhandene Gebäudesubstanz) können bei Abriss, Umbau oder Erneuerung von Gebäuden oder Gebäudeteilen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG insbesondere für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel eintreten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung des Artenschutzes auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen ist.

Eine schutzgutbezogene Betrachtung war im Weiteren nicht erforderlich.

Walsleben, den 11.02.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

0045/13 – Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für Vereine

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, dass die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Temnitztal durch folgende Gruppierungen kostenfrei genutzt werden können:

- Line-Dancer Wildberg
- Frauensportgruppe Luchhummeln
- Feuerwehr Küdow-Lüchfeld
- Kaffeekränzchen Küdow-Lüchfeld (Seniorentreff)
- Seniorengruppe Kerzlin.

- Nichtöffentlich –

0044/13 – Grundstücksangelegenheit in Vichel, Flur 2, Flurstück 294

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hebt den Beschluss Nr. 0058/11 zum Kauf des Flurstückes 294 vom 21.11.2011 auf. Das Flurstück soll mit einem Pachtvertrag langfristig (10 Jahre) für die Gemeinde gebunden werden. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen bzgl. eines Pachtvertrages zu führen.

1.5.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 30.01.2014

- Öffentlich –

0001/14 - Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT) gem. § 16 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

1. Die Gemeinde Temnitztal begrüßt die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der EGT mittels Vergleich gem. § 16 GesO. Sie stellt einen Betrag in Höhe von bis zu 61.507,94 Euro zur Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Temnitztal verzichtet auf das Geltendmachen ihrer Forderungen aus den Klageverfahren zur Nachschusspflicht gegen den Gesamtvollstreckungsverwalter vor dem Landgericht Neuruppin in Höhe von rund 65.850 Euro einschließlich Zinsen.
3. Die Gemeinde Temnitztal stimmt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vergleichs einer gemeinsamen Finanzierung aller im Zusammenhang mit dem Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark verbundenen Investitionen und Aufwendungen durch alle Gesellschafter, einer Verteilung der von den im Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark ansässigen Unternehmen zu zahlenden Gewerbesteuern auf alle Gesellschafter sowie einem Ausgleich der zum Verzicht insgesamt ausstehenden Forderungen zu.
4. Als Verteilerschlüssel zu den unter den Beschlüssen 1. und 3. genannten Zahlungen wird der jeweilige Anteil der Gesellschafter am Stammkapital zugrunde gelegt.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen

Anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl am 25.05.2014 macht die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz Folgendes bekannt:

Die Wahlbehörde ist gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) in der derzeit geltenden Fassung befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- Name und Vorname,
- Wohnort und Anschrift,
- Tag der Geburt,
- bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die
- jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die Betroffenen (Wahlberechtigte) haben gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder persönlich bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Die Wahlleiterin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben einzulegen.

Walsleben, 06.02.2014

Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz

2.2. Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz

Sie haben die Möglichkeit, gegen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten Widerspruch einzulegen. Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Brandenburgischen Meldegesetz in der derzeit geltenden Fassung, möglich:

- Auskünfte aus dem Melderegister von Gruppen von **Wahlberechtigten** (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften), soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, an Parteien, politische Vereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen **im Zusammenhang mit der Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014 sowie der Landtagswahl am 14.09.2014** in den sechs der jeweiligen Wahl vorangegangenen

Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 33 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG),

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG),
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören, soweit die Datenübermittlung nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft erfolgt (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG),
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG),
- Auskünfte per Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 32 a Abs. 2 Satz 5 BbgMeldeG),
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Der Widerspruch kann eingelegt werden beim:

**Amt Temnitz
Pass- und Meldewesen
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Tel.: 033920 675-34, Fax: 033920 675-16**

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.amt-temnitz.de

**→Formulare → Einwohner- und Meldewesen → Antrag auf Einrichtung einer
Übermittlungssperre**

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis zum Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

2.3. Sprechzeiten des Schiedsmannes in der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist ab dem 3. März 2014 jeweils am ersten Montag im Monat in der Zeit von **16:00 – 18:00 Uhr** im Zimmer 203 in der Amtsverwaltung besetzt.

Herr Bonk und Herr Jaap stehen Ihnen in der angegebenen Zeit zur Verfügung. Für den Fall, dass Sie außerhalb der Sprechzeit Kontakt mit dem Schiedsmann, Herrn Bonk aufnehmen wollen, erreichen Sie ihn unter Tel. 033920 69103.

Während der Sprechzeit im Amtshaus ist Herr Bonk unter Tel. 033920 67533 erreichbar.

Ende des Amtsblattes für das Amt Temnitz und Gemeinden